

## **“Urlaub ohne Ärger” Mit dem Flieger in den Urlaub**

O-Ton Amela Berger:

„Maturareise wollten wir antreten. Am Flughafen haben wir erfahren, dass der Flug wegen eines technischen Gebrechens nicht stattfinden kann. Am nächsten Tag gab’s einen Ersatzflug, der fand dann auch statt, aber leider haben wir an dem Tag wieder nach Hause fahren müssen und erst am nächsten Tag konnten wir weg fliegen.“

Redakteur:

Ganz so einfach wie im Fall der Maturantin Amela Berger können sich Flugunternehmen, die einen Flug unter Berufung auf technische Probleme kurzfristig streichen, seit Dezember 2008 nicht mehr aus der Affäre ziehen. Der Europäische Gerichtshof hat dieser Praxis einiger Fluglinien eine klare Absage erteilt. Ein „Sieg für den Konsumentenschutz“ sind sich die AK-Experten einig. In der Praxis bedeutet das für Sie als Fluggast:

Redakteurin:

Sie erhalten Ausgleichszahlungen abhängig von der Entfernung des Reiseziels zwischen 250 und 600 Euro – und zwar dann, wenn Sie von einem Flughafen innerhalb der EU Ihren Flug antreten und auch dann, wenn Sie aus einem Nicht-EU-Land mit einer EU-Fluglinie in ein EU-Land reisen. Diese Zahlungen bei Nichtbeförderung, Überbuchung oder Flugabsage einzufordern, liegt in Ihrer Hand. Wird der Flug mindestens zwei Wochen vor Reiseantritt abgesagt, haben Sie keinen Anspruch auf diese Ausgleichszahlung.

Redakteur:

Im Falle einer solchen Flugabsage und auch bei Überbuchung des Fluges stehen Ihnen als Passagier weitere Rechte zu: Die vollständige Rückerstattung des Ticketpreises für den nichtkonsumierten Teil der Reise, die schnellstmögliche anderweitige Reise zu Ihrem gewünschten Urlaubsziel oder die Umbuchung des Fluges zu einem für Sie anderen günstigen Zeitpunkt.

Redakteurin:

Darüber hinaus haben Sie – je nach Wartezeit – Anrecht auf Mahlzeiten und Getränke, zwei Telefonate, E-Mail oder Faxe und falls notwendig auf eine Übernachtung in einem Hotel.

Redakteur:

Dieselben Leistungen erhalten Sie auch dann, wenn Ihr Flug Verspätung hat. Bei mehr als fünf Stunden Verspätung können Fluggäste vom Vertrag zurücktreten und die vollständige Rückerstattung des Ticketpreises verlangen.

Redakteurin:

Zu einem Urlaub ohne Ärger gehört auch, dass sich das Gepäck dort befindet, wo Sie es gerne hätten – bei Ihnen. Ist das nicht der Fall und das abgegebene Gepäck wird verspätet geschickt, geht verloren oder wird beschädigt, haftet die Fluglinie bis zu einer Höchstgrenze von momentan 1150 Euro. Aber nur dann, wenn eine internationale Beförderung vorliegt, also ein Flug, der zwischen zwei Vertragsstaaten des Abkommens durchgeführt wird.

Redakteur:

Allfällige Schäden am Gepäck sind – so ein wichtiger Hinweis der Expertinnen und Experten der AK – umgehend, jedenfalls aber innerhalb von sieben Tagen nachdem das Reisegepäck zurückgegeben wurde der Fluglinie schriftlich mitzuteilen.

Redakteur /Redakteurin:

Unser Tipp für *Sie*:

Setzen Sie sich bei Problemen mit Ihrem Flug mit der Fluglinie in Verbindung.

Beachten Sie, dass die Fluglinie nicht immer zu Ausgleichszahlungen verpflichtet ist. Zum Beispiel dann nicht, wenn die Annullierung eines Fluges nachweislich auf „außergewöhnliche Umstände“ zurückzuführen ist, also Umstände, die sich selbst, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, nicht hätten vermeiden lassen.

Redakteur /Redakteurin:

...und wie auch *Ihr* Urlaub zu einem „Urlaub ohne Ärger“ wird, erfahren Sie auf den Internetseiten der Arbeiterkammer unter der Rubrik Konsument. Wir wünschen Ihnen eine erholsame Zeit und einen schönen Urlaub!

AK... Rechte haben ... Recht bekommen.

Mehr unter [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)